

GZ.: A 8/4 – 12483/2004

Graz, am 28.06.2007
Mag. Glauninger/Totz

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH
Verwertung einer Teilfläche von 22 m²
der Liegenschaft EZ 2543, KG Jakomini,
gelegen nahe der Friedrichgasse,
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs- und
Wiederkaufsrechtes;
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.11.2003 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von insgesamt rd. € 50 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktionen wurden von der GBG Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt X. des Kaufvertrages vom 15.12.2003 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2013 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

In diesem Paket wurde unter anderen das Gst.Nr. 64, KG Jakomini an die GBG verkauft. In der Folge hat die GBG eine Grundstücksteilung veranlasst und das Gst.Nr. 64/1, KG Jakomin an die Krottendorferstraße 7, Planungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. – nach Verzicht des Vor- und Wiederkaufsrechtes durch die Stadt Graz – veräußert. Die Restfläche Gst.Nr. 64/2, KG Jakomini verblieb im Eigentum der GBG.

Nunmehr beabsichtigt die GBG bei der Liegenschaft Gst.Nr. 64/2, KG Jakomini, nahe der Friedrichgasse einen flächengleichen Tausch (22 m²) durchzuführen und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz, A8/4 - Liegenschaftsverkehr herangetreten, für das Gst.Nr. 64/2, KG Jakomini, im Ausmaß von 22 m² sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit diese Grundstückstransaktion abgewickelt werden kann.

Dazu darf bemerkt werden, dass dieser flächengleiche Tausch von der GBG mit der Krottendorferstraße 7, Planungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. durchgeführt werden soll.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Pkt. X. Abs. 1 des Kaufvertrages vom 15.12.2003 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft EZ 2543, KG Jakomini, Gst. Nr. 64/2 im Ausmaß von 22 m², und macht ihr im Pkt. X. Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: